

So war z. B. in folgendem Fall, bei dem ein Schaden von 585 M entstanden war, die Art und Weise der Tatbegehung für den Ausspruch einer Freiheitsstrafe von einem Jahr entscheidend: Der Täter war mit einem anderen nachts in eine neu errichtete Kaufhalle eingebrochen, hatte Bargeld, Lebens- und Genußmittel entwendet und Einrichtungsgegenstände so zerstört, daß umfangreiche Reparatur- und Aufräumungsarbeiten notwendig waren. Gegen den Mittäter war im Rechtsmittelverfahren eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen worden, weil insbesondere sein Tatbeitrag von untergeordneter Bedeutung war und sein strafbares Handeln auf einer einmaligen Pflichtverletzung beruhte./8a/

#### *Einfluß von Art und Schwere der Schuld auf die Strafzumessung*

Art und Schwere der Schuld sind nach § 61 StGB ein weiteres wichtiges Strafzumessungskriterium. Bei der Einschätzung des Grades der Schuld besteht die Aufgabe darin, das Ausmaß, die Größe der subjektiven Verantwortungslosigkeit bzw. Pflichtwidrigkeit zu bestimmen./1/)

Zu den Schuldtatsachen gehören u. a. die *Motive und Ziele des Täters*. So ist es von Bedeutung, ob der Täter durch betrügerische Handlungen einen Vermögensschaden für dauernd oder nur vorübergehend verursachen wollte (z. B. durch die Beschaffung eines ungesetzlichen Kredits/10/ oder bei einem Diebstahl, wenn der Täter von vornherein beabsichtigt, entwendete Gelder in absehbarer Zeit wieder in die Kasse zurückzulegen, und dies auch tatsächlich tut). Diese Umstände lassen Rückschlüsse auf eine geringere Tatschwere zu.

Für die Strafzumessung ist auch von Bedeutung, ob das Motiv des strafbaren Handelns darin besteht, nicht selbst verschuldete wirtschaftliche Schwierigkeiten zu überwinden, oder ob die Tat dazu dienen soll, Geld für Alkoholkonsum, Spielschulden usw. zu erhalten.

In der *hartnäckigen Mißachtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens* liegt eine Schuldtatsache begründet, die das Ausmaß der subjektiven Verantwortungslosigkeit erhöht. Das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte haben in ihrer Rechtsprechung auf eine konsequente Bestrafung hartnäckiger Rückfalltäter orientiert. Für die Auswahl der richtigen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird zu Recht insbesondere die Tatsache herangezogen, daß zwischen den Vorstrafen und der erneuten Straffälligkeit ein konkreter innerer Zusammenhang besteht, der die Schuld des Täters maßgeblich charakterisiert und die Tatschwere entscheidend mitbestimmt. Eine hartnäckige Mißachtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens liegt aber nicht nur in der Rückfälligkeit begründet; sie kann auch dann gegeben sein, wenn der Täter trotz kritischer Aussprachen, gesellschaftlicher Erziehungsmaßnahmen usw. sein Verhalten nicht ändert.

*Begünstigende Bedingungen der Straftat* sind nur dann für die Strafzumessung von Bedeutung, wenn sie das Ausmaß der subjektiven Verantwortungslosigkeit bzw. Pflichtwidrigkeit näher charakterisieren. Solche Umstände liegen bei Eigentumsdelikten häufig in der fehlenden oder ungenügenden Kontrolle begründet. Die Gerichte halten dies den Angeklagten teils mit der Begründung zugute, solche Umstände hätten den Tatent-

Schluß beeinflußt und die Tatausführung erleichtert; teils wird den Angeklagten aber auch vorgehalten, sie hätten die fehlende oder mangelhafte Kontrolle zur Tatbegehung ausgenutzt.

Einen erschwerenden Einfluß auf die Strafzumessung haben begünstigende Umstände dann, wenn der Täter günstige Voraussetzungen für die Durchführung seiner Tat selbst schafft oder (z. B. als Leiter) pflichtwidrig das Fortbestehen solcher Bedingungen duldet bzw. sie nicht beseitigt. Auch die planmäßige Erkundung von Bedingungen, die die Tatbegehung erleichtern, und deren Ausnutzung wirkt straferschwerend./11/

Andererseits kennt die Praxis eine Reihe von Fällen, in denen Umstände vorliegen, die die Handlung des Täters als weniger schwerwiegend erscheinen lassen, z. B. bei einem Bauarbeiter, der ungesichert im Freien liegende Materialien, die dem Verderb ausgesetzt sind, wegnimmt./12/

#### *Einfluß der Täterpersönlichkeit auf die Strafzumessung*

Einen wesentlichen Einfluß auf die Strafzumessung kann die Persönlichkeit des Täters haben. So kann die berufliche Stellung des Täters, soweit sie nicht strafatbelegend ist, die Art und Weise der Tatbegehung charakterisieren und die Tatschwere beeinflussen. Letzteres ist z. B. dann der Fall, wenn der Täter seine berufliche Stellung als Kassierer, Buchhalter oder leitender Mitarbeiter mit Verfügungsbefugnis über finanzielle Mittel ausnutzt, um sich durch Diebstahl oder Betrug zu bereichern.

Für die Strafzumessung haben auch solche Umstände Bedeutung, die das gesellschaftliche Verhalten des Täters vor und nach der Tat charakterisieren und über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung nachzukommen. Es gilt der Grundsatz, daß unter Berücksichtigung der Tatschwere diese Umstände der Persönlichkeit insbesondere in den Fällen an Bedeutung gewinnen, in denen eine Strafe ohne Freiheitsentzug auf der Grundlage des verletzten Straftatbestandes in Betracht kommt (§ 30 StGB).

Dagegen sind Persönlichkeitsumstände, die sich z. B. in guten Arbeitsleistungen ausdrücken, bei schweren Verbrechen ohne Einfluß auf die Strafzumessung./13/

Zu den die Strafzumessung beeinflussenden Persönlichkeitsumständen kann auch die Bereitschaft des Täters zur Wiedergutmachung des Schadens gehören. Allerdings kann diese Bereitschaft für sich allein kein entlastender Umstand sein. Sie muß von jedem überführten Straftäter erwartet werden, ohne daß darin eine sich auf die Strafzumessung auswirkende Besonderheit erblickt werden kann. Diese Bereitschaft kann aber dann strafmildernd in Betracht kommen, wenn sich mit ihr eine echte innere Abstandnahme des Täters von der Straftat verbindet, die sich objektiviert und sich z. B. darin ausdrückt, daß der Täter über das zur Wiedergutmachung erforderliche Maß hinaus Anstrengungen unternimmt, um seine Bereitschaft unter Beweis zu stellen, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen (§ 61 Abs. 2 StGB). Solche Gesichtspunkte sind für die Strafzumessung beachtlich, ebenso jedoch ein entgegengesetztes Verhalten, mit dem die Wiedergutmachungspflicht ignoriert wird.

/8a/ Vgl. BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 5. Juni 1972 - 3 BSB 254/72 - (NJ 1972 S. 717).

/9/ Vgl. Ziff. 2.2.3. des Berichts an die 22. Plenartagung des Obersten Gerichts, a. a. O., S. 267.

/10/ Vgl. OG, Urteil vom 15. Juni 1967 - 2 Zst 1/67 - (NJ 1967 S. 544).

/11/ Vgl. Ziff. 2.2.4.2. des Berichts an die 22. Plenartagung des Obersten Gerichts, a. a. O., S. 268.

/12/ Vgl. K. Schulze und Schlegel, „Wann wirken sich begünstigende Bedingungen von Straftaten strafmildernd aus?“, NJ 1965 S. 446.

/13/ Vgl. Weber, a. a. O., NJ 1972 S. 678.